

Beitragsordnung (lt. Beschluss der MV vom 24.05.2013)

§ 1 - Vereinsmitgliedsbeitrag

- (1) Der Vereinsmitgliedsbeitrag beträgt vierteljährlich:
- | | |
|--|---------|
| a) unter 7 Jahren | 24,00 € |
| b) ab dem 7. Lebensjahr | 36,00 € |
| c) ab dem 16. Lebensjahr | 45,00 € |
| d) für Mitglieder der Behindertensportgruppe | 18,00 € |
| e) für passive Mitglieder | 30,00 € |
- (2) Passive Mitglieder im Sinne Abs. (1) Punkt e), sind Mitglieder, bei denen auszuschließen ist, dass sie als Sportler/in gelegentlich und/oder regelmäßig am Trainings- und/oder Wettkampfbetrieb des Vereins teilnehmen. Dieser Status ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen und wird von diesem per Vorstandsbeschluss bestätigt.

§ 2 - Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages, Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird mit der Aufnahme für das laufende Kalenderjahr anteilig fällig.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Erteilung einer Lastschriftinzugsermächtigung gezahlt. Die Zahlung per Überweisung bzw. die Barzahlung des Beitrages soll der Ausnahmefall bleiben. Sie kann lt. Satzung nur mit Genehmigung des Vorstandes, nach vorheriger schriftlicher Beantragung durch das Mitglied beim Vorstand, gestattet werden. Bei Barzahlung oder Überweisung wird eine Aufwandsgebühr von 5,00 EUR pro Zahlung erhoben.
- (3) Die Fälligkeit des Beitrages liegt im Voraus zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember für das darauf folgende Quartal. Entsprechend erfolgt der Einzug der Beiträge. Bei jährlicher Zahlungsweise wird der Beitrag zum 15. Dezember für das nachfolgende Kalenderjahr fällig.
- (4) Für den Ausnahmefall bei Überweisung oder Barzahlung hat die Zahlung des vollen Jahresbeitrages im Voraus zum 15. Dezember für das nachfolgende Jahr zu erfolgen.
- (5) Die Kosten des Zahlungsverkehrs sind vom Beitragspflichtigen zu tragen. Insbesondere zusätzliche Kosten des Lastschriftinzuges, die das Mitglied zu vertreten hat (Nichtbezahlung der Lastschrift aufgrund falscher Angaben, mangels Deckung oder aufgrund eines unberechtigten Widerspruchs), hat das Mitglied zu tragen.

§ 3 – Aufnahmebeitrag

- (1) Beim Vereinseintritt wird ein Aufnahmebeitrag in Höhe von einmalig 10,00 € erhoben.
- (2) Der Aufnahmebeitrag wird mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig.

§ 4 – Fristgerechte Zahlung

- (1) Bei Nichtzahlung der Beiträge erfolgt nach 3 Wochen der Einzug des Spielerpasses und des Mitgliedsausweises. Der Einzug der Ausweise bedeutet nicht den Austritt aus dem Verein.

§ 5 – In-Kraft-Treten

- (1) Diese Beitragsordnung wird mit der Beitragserhebung zum 01.07.2013 für das dritte Quartal 2013 wirksam und löst die bisherige Beitragsordnung vom 20.04.2012 ab.